



**THÜRINGENFORST**

Wir machen den Wald.  
Für Sie!

Mündl. Anhörungsverfahren

THÜR. LANDTAG POST  
27.07.2020 15:11

17407/2020

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

ThüringenForst - Zentrale  
Der Vorstand

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und  
Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Tel.:  
Fax:

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Datum

17.07.2020

**Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren**  
**Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**- Drucksache 7/723 -**  
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir hinsichtlich der Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs wie folgt Gebrauch machen:

### **Art. 1 – Änderung der Thüringer Bauordnung**

Durch den verstärkten Einsatz von Holz im Bauwesen können mehr als 2 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> langfristig im Holz gespeichert<sup>1</sup> werden. Zudem werden energieintensive Materialien wie Stahl und Beton ersetzt und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bauwesen jährlich um ca. 30 Mio t gesenkt<sup>2</sup>. Der dafür notwendige Bezug von Rundholz ist vollständig aus nachhaltiger heimischer Forstwirtschaft leistbar. Bezogen auf die derzeitige Bautätigkeit im Inland wäre bereits ein Drittel der jährlichen Holzernte (Normaljahr, kein Kalamitätsjahr) ausreichend, um den Holzbedarf für das gesamte Neubausvolumen in Deutschland zu decken.

Geschäftsanschrift

ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt

zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de

Der flexible und zugleich leichte Baustoff Holz kann somit einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Auskommen der thüringischen Forstbetriebe leisten! Thüringen hat aufgrund seines Waldreichtums, seiner Verarbeitungsbetriebe und der langen Tradition des Bauhauses das Potential, eine Vorreiterrolle für den modernen Holzbau in Deutschland einzunehmen! Die öffentliche Hand sollte hierfür als Modellgeber vorweggehen und das Bauen mit Holz zum Standard für alle öffentlichen Bauvorhaben machen - auch um Vorzeigeprojekte zu realisieren.

<sup>1</sup> Vgl. Treibhausgasbilanzierung von Holzgebäuden – Umsetzung neuer Anforderungen an Ökobilanzen und Ermittlung empirischer Substitutionsfaktoren (THG-Holzbau), Annette Hafner et.al 2017

<sup>2</sup> Vgl. Waldbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2017, S.71 ff

Die hier bezeichneten E-Mail-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.thueringenforst.de/datenschutz](http://www.thueringenforst.de/datenschutz). Alternativ kontaktieren Sie uns: über die Kontaktdaten unserer Zentrale oder per E-Mail an [datenschutz@forst.thueringen.de](mailto:datenschutz@forst.thueringen.de).



## I. Zum Gesetzesentwurf

### Zu Nr. 1 – Änderungsvorschlag

Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

**„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.“**

Satz 5 wird gestrichen.

Begründung: Die geplante Ergänzung nach § 26 Abs. 2 verbessert nur bedingt die Voraussetzungen für die Verwendung von Holz im Hochbau. Vor allem die Verweise auf § 30 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 benachteiligen erneut den Einsatz von Holz und stellen nicht den Stand der Technik dar. Durch den Änderungsvorschlag wird erst der Grundstein für die Verwendung von Holz im Hochbau gelegt und das formulierte Ziel der Landesregierung wird erreichbar gemacht.

## II. Weitere Änderungsvorschläge zur ThürBO

ThüringenForst möchte die Ziele der Landesregierung vollends unterstützen. Um die Bautätigkeit attraktiver zu gestalten und den Einsatz klimafreundlicher Baustoffe konsequent voranzutreiben, sind aus unserer Sicht jedoch weitergehende Änderungen der Thüringer Bauordnung erforderlich.

### Zu § 2 Abs 3

Dem § 2 Abs 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

**„Abweichend von Satz 2, kann zur Einstufung in die Gebäudeklasse 3 die Geländeoberfläche, die von der Feuerwehr zur Bildung des zweiten Rettungsweges genutzt wird, zur Berechnung der Höhe herangezogen werden, wenn für jede Nutzungseinheit der zweite Rettungsweg nachgewiesen wird.“**

Begründung: Die Höhenbestimmung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 3 Satz 3 erfolgt durch die Bezugnahme auf die Geländeoberfläche im Mittel. Daraus resultiert, dass Gebäude in Hanglagen oder mit hohen Erdgeschossen, die von der Charakteristik eher einem Gebäude der Gebäudeklasse (GK) 3 entsprechen, in die Gebäudeklasse 4 kategorisiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Gebäude mit Nutzungseinheiten größer 400m<sup>2</sup> dann sogar der Gebäudeklasse 5 zugeordnet werden. Grund ist der scheinbare Wegfall der Anleiterbarkeit zur Bildung des zweiten Rettungsweges. Als Konsequenz daraus ergeben sich unbegründete erhöhte Anforderungen und damit auch deutlich erhöhte Baukosten. Dies steht der Aufstockung von Gebäuden, die vorrangig mit Holz realisierbar ist, entgegen.

### Zu § 2 Abs. 7

Es wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

**„Vollgeschosse sind Geschosse, die mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche im Mittel hinausragen und – von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke oder bis Oberkante Dachhaut des darüber liegenden Daches gemessen – mindestens 2,30 m hoch**

sind. Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudeecken.

Keine Vollgeschosse sind

1. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen und
2. oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,30 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden ist.“

Die bisherigen Absätze 7 bis 11 verschieben sich jeweils um eine Nummer nach hinten.

Begründung: Es wird eine Ergänzung der Definition des Vollgeschosses zwischen den Absätzen 6 und 7 vorgeschlagen, analog zur Landesbauordnung Baden-Württemberg.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 2

§ 6 Abs. 5 Satz 2 wird neu gefasst:

**„In Gewerbe-, Industrie-, Kern-, Dorf- und urbanen Gebieten sowie in Sondergebieten, deren Nutzung mit einem Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar ist, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.“**

Begründung: Um eine effizientere Flächennutzung zu gewährleisten, sollten die Abstandsflächen in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und besonderen Wohngebieten angepasst werden. Dies würde nachträgliche Aufstockungen von Gebäuden, welche vorrangig mit Holz realisiert werden können, vereinfachen.

Zu § 6 Abs. 7 Satz 1

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie**

1. einschließlich der Bekleidung eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.“

Begründung: In Anlehnung an die LBO Baden-Württemberg sollte bei Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung die Stärke von nachträglich aufgebrachtener Wärmedämmung auf 0,30 m erhöht werden und die Bekleidung einschließen.

Zu § 49 Abs. 1

Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:



**„Eine Abweichung von der Stellplatzpflicht ist zuzulassen bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.“**

Begründung: Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches sollten vereinfacht werden. Ebenso wäre bei solchen Maßnahmen eine Erleichterung bei den Anforderungen an das barrierefreie Bauen und an die Stellplätze geboten.

#### Zu § 50 Abs. 1

Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

**„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt.“**

#### **III. Allgemeiner Ergänzungsvorschlag: Einführung von Typengenehmigungen**

Die Einführung von Typengenehmigungen würde den Planungs- und Genehmigungsaufwand für die Bauwirtschaft verringern, da diese für eine Vielzahl von Bauvorhaben genutzt werden kann. Damit würde insbesondere das serielle Bauen zur Schaffung von Wohnraum gestärkt. Es sollten die bereits treffend formulierten Regelungen der geplanten Landesbauordnung Bayern Verwendung finden.

#### Vorschlag zur allgemeinen Ergänzung:

**Für bauliche Anlagen, die mehrfach in derselben Ausführung errichtet werden sollen, erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine bautechnische Genehmigung (Typengenehmigung), wenn diese den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.**

**Für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System aus Bauteilen errichtet werden sollen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zulässigkeit der Veränderbarkeit festgelegt wird.**

#### **Art. 2 – Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Die Änderungen werden vollumfänglich befürwortet. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung und Vereinheitlichung originärer Zuständigkeiten. Die bisherige Rechtslage insbesondere hinsichtlich § 26 Abs. 5 führte vielmals auch zu Unverständnis bei den Bürgern. Es herrschte teilweise Unfrieden zwischen der Bau- und Forstbehörde aufgrund der parallel verlaufenden Verfahrensstränge. Der für beide Behörden unbefriedigenden Situation wird nun mit der vorgesehenen Gesetzesänderung abgeholfen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.